

Allgemeinverfügung
zur Festlegung zur Verfügung eines Abraten vom Baden

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 4, Ziff. 1 und 15 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer des Landes Sachsen-Anhalt (Badegewässerverordnung) vom 13.12.2007 (GVBl. LSA 2007, 439), wird nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für die **Badesaison 2023** verfüge ich ein

Abraten vom Baden

für folgendes Badegewässer:

Wolmirslebener Schachtsee
in der Gemarkung Wolmirsleben, Flur 6
Flurstücke: 581; 583; 582.

2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und kann jederzeit von der erlassenden Behörde widerrufen werden.
3. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, welche den Wolmirslebener Schachtsee in der Absicht, diesen als Badegewässer zu nutzen, aufsuchen.

Dieser Personenkreis kann im Vorfeld nicht genau definiert werden. Es handelt sich um eine Vielzahl von Menschen, denen eine Anordnung im Einzelfall nicht zugestellt werden kann.

Aus diesem Grund wird die Anordnung im Rahmen einer Allgemeinverfügung erlassen.

EU – Badegewässer unterliegen einer ständigen Kontrolle und Überwachung durch die unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter).

Die Wasserproben des Jahres 2022 des Badegewässers Wolmirslebener Schachtsee haben zu bedenklichen prognostischen Werten für das Jahr 2023, in Bezug auf die Wasserqualität des Badegewässers und die sich daraus ergebenden Gefahren für die Gesundheit der Badegäste, geführt.

Somit haben sich in den Vorberechnungen des Landesamtes für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg sehr schlechte Werte für den Wolmirslebener Schachtsee in Bezug auf die Qualitätseinstufung des Badegewässers ergeben.

Die Daten der entnommenen Wasserproben und die konkreten Ergebnisse für den Wolmirslebener Schachtsee können unter <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/daten-zur-gesundheit/badegewaesser/ueberwachte-badegewaesser> eingesehen werden.

Aus der nachfolgenden Abbildung ist ersichtlich, dass für den Wolmirslebener Schachtsee als EU-Badegewässer eine mangelhafte Einstufung nach Beendigung der Badesaison 2022 errechnet wurde. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

Übersicht der 90./95. Perzentilwerte der Parameter Intestinale Enterokokken und E. Coli nach Abschluss der Badesaison

BGW-Nr.	BGW-Name	95. Perzentil nach Abschluss der Badesaison 2022 (Datengrundlage 2019-2022)			
		IE		EC	
54	Wolmirslebener Schachtsee	665,57	mangelhaft	418,28	ausgezeichnet

Die mikrobiologischen Parameter Intestinale Enterokokken (IE) und Escherichia coli (EC) sind gesundheitsrelevante Parameter. Bei beiden Parametern handelt es sich um Darmbakterien, die mit dem Stuhl von Menschen und warmblütigen Tieren in großen Mengen ausgeschieden werden.

Der Nachweis dieser Keime im Wasser weist auf fäkale Verunreinigungen hin, die krankheits-erregend sein können. Die Escherichia coli Bakterien sind Auslöser von Durchfall und Darm-entzündungen. Daraus können in schlimmsten Fällen lebensgefährliche Nierenschäden ent- stehen. Weiterhin sind Erkrankungen wie Fieber und Erbrechen nicht auszuschließen, beson- ders bei Menschen, deren Immunsystem stark geschwächt ist, können die Bakterien Infektio- nen auslösen.

Nach § 5 Abs. 4, Ziff. 1 in Vb. mit § 15 Abs. 1 der Badegewässerverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Salzlandkreis ein Abraten vom Baden / ein Badeverbot auszuspre- chen.

Auch bei einem Abraten vom Baden darf in dem Badegewässer nicht gebadet werden.

Es ist für die Nutzung als Badegewässer aus hygienischen Gründen ungeeignet.

Nach § 5 Absatz 4 BGW-VO sind für mangelhaft eingestufte Badegewässer angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten, um die Badegewässerqualität nachhaltig zu ver- bessern und ein Baden für die Folgesaison zu ermöglichen.

Zu den Bewirtschaftungsmaßnahmen gehört unter anderem das Aussprechen des Abratens vom Baden / eines Badeverbotes.

Mildere Mittel als ein Verbot der Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Badesee bzw. ein Abraten von einer solchen Nutzung zum Schutz der Gesundheit der dort badenden Menschen, stehen nicht zur Verfügung.

Weitere eingeleitete Maßnahmen würden nicht zeitnah zu einer signifikanten Verbesserung der Wasserqualität führen und bedürfen zum einen der Planung und Umsetzung, zum anderen müssen sie auch erst nachweislich ihre Wirkung entfalten.

Hinsichtlich der Gesundheitsgefahren für die Badegäste ist das Abraten vom Baden / das Badeverbot auch vor dem Hintergrund der touristischen Attraktivität der Region angemessen. Das allgemeine Interesse des Schutzes der Gesundheit der dort badenden Menschen geht dem individuellen Interesse der Freizeitgestaltung des Einzelnen und dem wirtschaftlichen Interesse der Eigner vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Da von der Wasserqualität des Wolmirslebener Schachtsees Gefahren für die Gesundheit der dort badenden Menschen ausgehen, kann zur Vermeidung dieser Gefahren die Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung nicht abgewartet werden.

Bis zur endgültigen Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung könnten dort badende Personen bereits Schaden an der Gesundheit genommen haben, wenn die Rechtskraft dieser Anordnung abgewartet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Alle Badegäste sind verpflichtet, die vorgenannten Anordnungen auch ungeachtet eines etwaigen Widerspruchs zu befolgen.

Es kann jedoch beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, gemäß § 80 VwGO beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt wird.

Bernburg (Saale, 16.05.2023

i.V.



Markus Bauer
Landrat